

Gesuchsformular Einzelhaltung von Equiden

Im Rahmen der neusten Änderung der Tierschutzvorgaben gelten ab 01.02.2025 als Artgenossen für Esel weitere Esel, Maultiere oder Maulesel und für Pferde weitere Pferde, Maultiere oder Maulesel.

Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben.

Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:

a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel;

b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;

c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.

Bezüglich Einzelhaltung von Equiden wurde dieses Gesuchsformular erstellt, um den Equidenhaltern eine Hilfestellung zu bieten, um für eine befristete Dauer einem verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zu entgehen, wenn unverhofft von zwei Equiden ein Tier den Betrieb verlassen muss beziehungsweise stirbt und das andere alleine zurück bleibt.

Sobald ein Equide ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies **innerhalb von drei Tagen dem Veterinärdienst schriftlich** per Mail oder per Post mitteilen.

Vorgehen Vergesellschaftung innert 30 Tagen

In der Regel ist eine Equide sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss dieses Gesuch eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden.

Danach muss die Equide wieder mit entsprechenden Artgenossen vergesellschaftet sein. Die Bestätigung für dieses Gesuches für die kurzfristige Einzelhaltung für die Frist bis 30 Tage ist **nicht kostenpflichtig**.

Vorgehen bei Gesuch um Haltung von nicht geeigneten Artgenossen

Übergangsbestimmung:

Ab 1. Februar 2025 dürfen Paarhaltungen von einem Pferd und einem Esel, die zu diesem Zeitpunkt bereits langjährig bestehen, bis zum Verkauf oder Tod eines der beiden Tiere bestehen bleiben, sofern eine kantonale Ausnahmegenehmigung für diese Haltung vorliegt.

Mittels TVD-Bestandesliste ist bei korrekter Registrierung die jahrelange Haltung eines Esels/eines Pferdes in einer Gruppe von 2 oder mehrere Equiden ohne den korrekten Artgenossen ersichtlich. Bei einer allfälligen Kontrolle kann ein Auszug in der Tierverkehrsdatenbank vorgezeigt werden, welcher im Kanton Luzern anstelle einer Ausnahmegenehmigung anerkannt wird.

Vorgehen bei länger als 30 Tage dauernder Einzelhaltung

Falls die Vergesellschaftung bei Einzelhaltung nicht innert 30 Tage möglich ist, ist dem Veterinärdienst ein weiteres schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier (TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, Ueln-Nr des Equides welches den Betrieb verlassen hat, Ueln- Nr des im Moment einzeln gehaltenen Equides, Datum an dem das weggehende Pferd den Betrieb verlassen hat und bis wann ein zweites Pferd wieder auf dem Betrieb ist (maximal 4 Monate)). Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird (max. 4 Monate). Dieses Gesuch für eine längere Frist wird mit einer Verfügung beantwortet und ist kostenpflichtig.

Zu berücksichtigen ist, dass Equide bei einem Standortwechsel innerhalb von 30 Tagen durch den Eigentümer bei der TVD gemeldet werden müssen.

Angaben des Gesuchstellers (kurzfristige Einzelhaltung):

TVD Nummer des Betriebes: _____

Name, Adresse des Tierhalters: _____

UELN-Nr. Equide, welches den Betrieb verlassen hat: _____

Datum Weggang: _____

UELN-Nr. des im Moment einzeln gehaltenen Equides: _____

Datum Vergesellschaftung mit neuem Pferd (maximal 30 Tage): _____

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Vom Veterinärdienst auszufüllen

Mitteilung eingegangen am: _____

Der Veterinärdienst hat Kenntnis davon, dass die oben genannte Equide vorübergehend bis längstens am _____ einzeln gehalten wird.

Der Veterinärdienst hat Kenntnis davon, dass oben genannte am 1. Februar 2025 bestehenden Paarhaltungen bis zum Ableben des einen Tieres in dieser Zusammensetzung gehalten werden. Wird festgestellt, dass nach der vereinbarten Frist das Pferd einzeln gehalten wird, so wird der Veterinärdienst im Rahmen eines kostenpflichtigen Entscheides eine verbindliche Frist anordnen.

Luzern den, _____ Unterschrift: _____

Hans-Urs Vogel
Leiter Tierschutz und Hunde